

Anlage

zu § 4 vorstehender
Siebenter Durchführungsbestimmung

Vorderseite!

Giftrachtschein

(Für den Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2
mit Straßen- und Wasserfahrzeugen)

Absender
(Name bzw. Betrieb, Anschrift)

Zur Sendung

.....
(Kennzeichen, Nummer, Anzahl und Art der Verpackung)

Die mit dem Transport der oben bezeichneten Sendung
unmittelbar beauftragten Personen sind bei der Über-
gabe Übernahme dieser Sendung über die umseitig auf-
geführten Bestimmungen ausreichend belehrt worden
und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Name Betrieb Nr. des Personal- Datum Unter- ausweises	Schrift
1.....
2.....
3.....
4.....
5.....
6.....
7.....

Rückseite!

Bestimmungen für den Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2:

- Gifte zum Transport dürfen nur an Personen übergeben werden, die über die nachfolgenden Bestimmungen belehrt wurden und dies durch Unterschrift umseitig bestätigt haben.
- Bei der Übernahme muß geprüft werden, ob die Verpackung und die Kennzeichnung der Versandstücke und Transportpapiere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sind diese Voraussetzungen von seiten des Absenders nicht erfüllt, ist der Transport abzulehnen.
- Die Behältnisse mit Giften sind so zu verladen, daß sie
 - sich nicht über, unter oder unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln befinden;
 - gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.
- Die mit Giften beladenen Straßen- und Wasserfahrzeuge dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

5. Während des Transportes entstandene Beschädigungen an der Verpackung von Giften sind sofort zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, ist das Gift auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen.

6. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder der anderen Güter durch Gift eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter so gründlich zu reinigen, daß Giftrückstände restlos beseitigt werden. Die Giftrückstände sind erforderlichenfalls von einem Fachmann zu vernichten. Fachmann ist derjenige, der eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

7. Gifte, die infolge einer Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden müssen, sind in verschließbaren Räumen oder auf besonders gesicherten und gekennzeichneten Giftplätzen abzustellen.

**Anordnung
über die Traktoren-Fahrschulung
der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen
Oberschulen im polytechnischen Unterricht,
in der beruflichen Grundausbildung
und der Schüler der erweiterten polytechnischen
Oberschulen in der vollen Berufsausbildung.**

Vom 29. September 1964

Die Entwicklung der LPG und VEG zu hoch produktiven, rentabel wirtschaftenden, modernen sozialistischen Großbetrieben, die Entwicklung von Hauptproduktionszweigen und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden erfordern einen qualifizierten Nachwuchs, der in der Lage ist, insbesondere die moderne Technik meisterhaft zu bedienen.

Die polytechnische Ausbildung und die berufliche Grundausbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie die Berufsausbildung der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen tragen entscheidend dazu bei, qualifizierten Nachwuchs für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auszubilden. Bedeutender Bestandteil der berufsvorbereitenden Ausbildung und Berufsausbildung des Nachwuchses der sozialistischen Landwirtschaft ist die Ausbildung an der modernen Technik.

Das erfordert u. a. daß alle Schüler, die an der polytechnischen Ausbildung, beruflichen Grundausbildung und vollen Berufsausbildung teilnehmen, eine intensive Ausbildung am Traktor erhalten und die Fahrerlaubnis für Traktoren erwerben.

Zur Sicherung der Traktoren-Fahrschulung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die am polytechnischen Unterricht, an der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen, die an der vollen Berufsausbildung in der Landwirtschaft teilnehmen, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet: